

Karl August Fink hervorgegangene Tübinger kath.-theologische Dissertation. Der Vf. versteht unter auswärtigen Kardinälen jene Kardinäle der römischen Kirche, die als Äbte, Bischöfe oder sonstige Prälaten nicht an der römischen Kurie residierten. Nach einer knappen Würdigung der neueren Arbeiten zur Geschichte des Kardinalkollegiums im hohen MA. und einem Überblick über die Geschichte des Kollegiums vom 11. bis 13. Jh. behandelt er in zeitlicher Abfolge, nach Pontifikaten vorgehend, oft in begrüßenswerter Ausführlichkeit, die einzelnen auswärtigen Kardinäle, insgesamt 86, mit Friedrich von Lothringen (unter Victor II.) beginnend und mit Richard, Abt von Montecassino (unter Innocenz IV.) endend. Der 2. Teil der Untersuchung: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des auswärtigen Kardinalats vom 11. bis 13. Jh., zerfällt in vier Kapitel: Die Kardinäle als Inhaber auswärtiger Abteien; Die Kardinäle, die zugleich das Amt eines Prälaten oder Propstes an einer auswärtigen Kirche bekleideten; Die Kardinäle als Inhaber auswärtiger Bistümer; Das Ende des auswärtigen Kardinalats. Beigegeben ist ein Personen- und Sachregister. Die auf umfassenden Quellen- und Literaturstudien beruhende Arbeit ist doppelt wertvoll. Zu einem stellt sie ein willkommenes biographisches Nachschlagewerk für zahlreiche Kardinäle dar; zum andern gibt sie einen klaren Einblick in die innere Entwicklung des Kardinalkollegiums. H. M. S.

Rudolf Hoke, Die Freigrafschaft Burgund, Savoyen und die Reichsstadt Besançon im Verbands des mittelalterlichen deutschen Reiches, ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 106—194. — Unter Benutzung der neuesten Literatur gibt der Vf. eine sehr ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung, des verfassungsrechtlichen Status, der Gerichtsbarkeit und der Rechtsquellen dieser im Titel genannten Teile des Königreichs Burgund, die französische Bevölkerung hatten und seit dem 12. Jh. Bestandteile des deutschen Reiches wurden. Von den in das Reich hineingewachsenen burgundischen Landesteilen sind nur die *Burgundia minor* und das Gebiet östlich des Jura-Gebirges, die beide zusammen die heutige Westschweiz bilden, nicht berücksichtigt worden. Besonders in den Kapiteln über die Gerichtsbarkeit (S. 148 ff.) und die Rechtentwicklung (S. 180 ff.) hat der Vf. überzeugend herausarbeiten können, daß es einer fremden Volksgruppe durchaus möglich war, innerhalb des ma. Reichsverbandes ihr Eigenleben zu führen. H. P.

Richard Gaettens, Das Geburtsjahr Heinrichs V. 1081 oder 1086? Rechtsgeschichtliche und numismatische Erörterungen, ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 52—71, entscheidet sich mit dem Fortsetzer der *Gesta Treverorum* (MG. SS. 8, 193) für 1086. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, daß die Schwertumgürtung — bei Heinrich V. für 1101 bezeugt — nach ribuarischem Recht im 15. Lebensjahre stattfand. Da Heinrich III. und IV. jeweils im 15. Lebensjahr umgürtet wurden, müsse das auch, wie der Vf. meint, für Heinrich V. angenommen werden. Überdies sei es unverständlich, daß im Zusammenhang mit Heinrichs V. Königskrönung 1099 nicht gleich die Schwertumgürtung vollzogen worden ist, wenn Heinrich 1081 geboren, also 1099 ohnehin schon 18 Jahre alt gewesen sein sollte. In diesem Zusammenhang deutet Vf. die Münzlegende der Pfennige aus dem Fund von Bébanche (vgl. Suhle, Zs. f. Numismatik 24, 1924, 321 f.) und meint, daß VIC REG mit Suhle als *Vicedominus regni* bzw. *regiae curiae* in der Bedeutung von Berater und Vertreter aufgefaßt werden müsse. Erzbischof Bruno von Trier, der die Münzen geprägt hat, war demnach — nach dem Tode Heinrichs IV. — Berater des jungen Königs und führte nicht die Regentschaft für ihn. H. P.

Wilhelm Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198) (Kölner Historische